



HESSISCHER LANDTAG

28. 02. 2018

Kleine Anfrage

der Abg. Faeser und Rudolph (SPD) vom 17.01.2018

**betreffend Lebensarbeitszeitkonten der hessischen Polizeibeamtinnen und -beamten
und**

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie hoch ist das Gesamtkontingent der Lebensarbeitszeitkonten im Buchungskreis 2290 Polizeibehörden zum Stichtag 31.12.2017?

Das Gesamtkontingent der Lebensarbeitszeitkonten der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Buchungskreis 2290 beläuft sich auf 3.256.267 Stunden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Zahl noch nicht die für 2017 angesparten Stunden enthält, da dieses Jahreskontingent systembedingt und im Hinblick auf die Frist zur Feststellung, die bis zum 31. März 2018 vorgegeben ist, nicht vor Ende März 2018 maschinell erhoben werden kann.

Frage 2. Wie viele neue Stellen sieht die Landesregierung vor, um das Gesamtkontingent der Lebensarbeitszeitkonten auszugleichen?

Frage 3. Mit wie vielen vorzeitigen Ruhestandseintritten durch die Inanspruchnahme der Lebensarbeitszeitkonten rechnet die Landesregierung in den Jahren 2018 bis 2022 für den Buchungskreis 2290?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Es sind keine neuen Stellen vorgesehen. Die Abwesenheiten durch Inanspruchnahme der Zeitgutschriften auf dem Lebensarbeitszeitkonto (LAK) sind durch entsprechende Dienstplanung und Personalsteuerung in Rahmen der bestehenden Ressourcen zu berücksichtigen.

Die Inanspruchnahme der Lebensarbeitskonten führt nicht zu vorzeitigen Ruhestandseintritten. Inwieweit Beamtinnen und Beamte durch die Inanspruchnahme von LAK-Guthaben unmittelbar vor ihrem eigentlichen Ruhestand nicht mehr zur Verfügung stehen, kann nicht genau erhoben werden, da es durch die Dauer der Anspannzeit, die individuell auch verlängert werden kann, sowie die gegebenenfalls vorzeitige Inanspruchnahme zu nicht linearen Entwicklungen kommt. Daneben besteht auch die mögliche Fallkonstellation, dass das LAK-Guthaben durch vorzeitige Inanspruchnahme bereits vollständig aufgebraucht ist. Eine konkrete Bewertung ist daher erst unmittelbar vor dem Ruhestand möglich.

Das LAK und die damit verbundene Arbeitszeitflexibilität leisten einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies ist von hoher Bedeutung für die Attraktivität der öffentlichen Verwaltung als Dienstherr und Wettbewerber um qualifizierte Nachwuchswach- und Fachkräfte. Die bisherigen Erfahrungen und der Austausch mit dem "Gütesiegel Familienfreundlicher Arbeitgeber" zeigen, dass das LAK als vielseitiges Instrument zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf immer stärker genutzt wird, um Familien- und Pflegeaufgaben gerecht zu werden und persönliche Lebensplanungen frühzeitig zu verwirklichen.

Die im Rahmen der Überarbeitung der LAK-Richtlinien gesetzten Schwerpunkte auf Flexibilisierung der Handhabung des LAK und der Inanspruchnahme des Zeitguthabens haben diese Zielrichtung weiter verstärkt. Hierzu wurde unter anderem auf das bisher erforderliche Min-

destansparvolumen verzichtet und die Frist für die Beantragung einer vorzeitigen Inanspruchnahme von bisher drei Monaten deutlich verkürzt. Hervorzuheben ist die Möglichkeit der regelmäßigen tageweisen Freistellung. Hierdurch wird unter anderem der Ruhestandseintritt flexibilisiert und bei entsprechender Planung ein gleitender Übergang in den Ruhestand ermöglicht.

Wiesbaden, 17. Februar 2018

Peter Beuth